

Antrag auf Zertifizierung als TAVI-Zentrum – DGK-zertifiziert

Hiermit beantragen wir,

Name der Einrichtung: _____

Abteilung: _____

Anschrift: _____

Ansprechpartner: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

- im Folgenden "**Antragsteller**" genannt -

bei der **Deutschen Gesellschaft für Kardiologie - Herz- und Kreislaufforschung e.V.**

Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

- im Folgenden "**DGK**" genannt -

am Verfahren zur Zertifizierung als "TAVI-Zentrum - DGK zertifiziert" teilzunehmen.

Dieser Antrag stellt ein verbindliches Angebot des Antragstellers an die DGK auf Abschluss des folgenden TAVI-Zertifizierungsvertrages dar. Mit Zusendung der Rechnung über den ersten Teilbetrag der Zertifizierungsgebühr durch die DGK gilt dieser Antrag auf Abschluss des folgenden Vertrages als angenommen:

TAVI-Zentrum – Zertifizierungsvertrag

1. Gegenstand

Gegenstand des CPU-Zertifizierungsvertrages ist die Zertifizierung des Antragstellers als "TAVI-Zentrum - DGK-zertifiziert" (im Folgenden TAVI-Zertifikat genannt). Das TAVI-Zertifikat bestätigt dem Antragsteller, dass zum Zeitpunkt der Zertifikatserteilung die für die TAVI-Zertifizierung erforderlichen in 4. genannten Voraussetzungen vorgelegen haben.

2. Zertifizierungsverfahren

- a. Nach Zustandekommen dieses Vertrages beauftragt die DGK die Firma FileTeam als Kooperations-partner mit der Zusendung eines Zugangs für eine elektronische Eingabe der Daten im Internet.
- b. Der Datenerhebungsbogen ist vom Antragsteller nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen und an die Firma FileTeam zurückzusenden. Diese überprüft die Daten auf Vollständigkeit und erstellt eine „Checkliste“ für die Gutachter. Die erstellte Checkliste wird an die DGK und den Antragsteller weitergeleitet.
- c. Die DGK informiert das TAVI-Gremium (bestehend aus Mitgliedern der DGK), woraufhin das Gremium der DGK zwei unabhängige Gutachter zur Begutachtung des Antragstellers zum Vorschlag bringt.
- d. Die DGK kontaktiert die unabhängigen Gutachter und beauftragt diese bei Zusage mit der Begutachtung und leitet sowohl die erstellte Checkliste wie auch die Kontaktdaten an diese weiter.
- e. Die Gutachter nehmen daraufhin mit dem Antragsteller Kontakt zwecks Vereinbarung eines Termins für das Audit (Abschlussprüfung) auf. Sobald der Termin bestätigt wird, informieren die Gutachter die DGK über die Terminvereinbarung.
- f. Die Gutachter nehmen das Audit bei dem Antragsteller am vereinbarten Termin vor, erstellen einen Bericht und geben eine Empfehlung ab. Sowohl der Bericht als auch die Empfehlung werden an die DGK weitergeleitet.
- g. Die DGK leitet die Berichte an das TAVI-Gremium weiter. Das Gremium beschließt anhand der o.a. Unterlagen über die Erteilung bzw. Nichterteilung des TAVI-Zertifikates und informiert die DGK über den Inhalt des Beschlusses.
- h. Die DGK wird entsprechend dem Beschluss des TAVI-Gremiums das TAVI-Zertifikat erteilen sowie das offizielle Logo vergeben bzw. eine begründete Absage erteilen oder eine Zertifizierung unter Vorbehalt erteilen, soweit beim Antragsteller noch nicht alle Voraussetzungen für die Zertifizierung vorliegen, aber in absehbarer Zeit erbracht werden können.

3. Zertifizierungsgebühr und Zahlungsmodalitäten

- a. Die TAVI-Zertifizierungsgebühr beträgt 5.000 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die DGK stellt dem Antragsteller zwei Rechnungen über die hälftige Zertifizierungsgebühr in Höhe von 2.500 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer aus. Beide Rechnungen werden spätestens vierzehn Tage nach Rechnungstellung fällig. Die erste Rechnung wird nach Eingang des Zertifizierungsantrags ausgestellt. Der rechtzeitige Zahlungseingang ist Voraussetzung für das weitere Tätigwerden der DGK. Die zweite Rechnung wird nach der Terminvereinbarung mit den Gutachtern ausgestellt. Nur bei zeitgerechtem Zahlungseingang kann die DGK den vereinbarten Audittermin garantieren.

Die jeweiligen Beträge sind auf folgendes Konto der DGK e.V. zu überweisen:
Commerzbank, IBAN: DE76 5138 0040 0126 7012 07, BIC: DRESDEFF513.

- b. Sollte der Antragsteller nach Rechnungsstellung und vor dem Audittermin von dem laufenden Zertifizierungsverfahren Abstand nehmen, entfällt für den Antragsteller die Pflicht zur Zahlung des Restbetrages in Höhe von 2.500 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Ein Anspruch des Antragstellers auf Rückerstattung des bereits geleisteten Teilbetrages in Höhe von 2.500 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer besteht nicht.
- c. Sollte auf Beschluss des Gremiums oder aus Gründen, die allein der Antragsteller zu vertreten hat, ein weiterer Audittermin nebst erneuter Bestellung von Gutachtern erforderlich werden, um das Zertifizierungsverfahren (Nr. 2) abschließen zu können, trägt der Antragsteller für jeden weiteren Audittermin die Zusatzkosten in Höhe von 1.250 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer für jeden zu bestellenden Gutachter. Für diesen Fall stellt die DGK dem Antragsteller über die anfallenden Zusatzkosten eine gesonderte Rechnung. Erst nach Zahlungseingang auf dem unter 3 a. genannten Konto wird ein erneuter Audittermin mit dem Antragsteller vereinbart.

4. TAVI-Zertifizierungsvoraussetzungen

Die vom Antragsteller zu erfüllenden Kriterien zur Erlangung des TAVI-Zertifikates ergeben sich aus den zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen „Qualitätskriterien zur Durchführung der transkathetrischen Aortenklappenimplantation (TAVI)“ (derzeit Kardiologie 2015 : 9:11–26) und der G-BA-Richtlinie zu minimalinvasiven Herzklappeninterventionen vom 22.01.2015 in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht am 24.07.2015), die beide hiermit ausdrücklich Bestandteil der Vereinbarung sind. Die DGK erteilt das TAVI-Zertifikat und das Logo nur unter der Voraussetzung, dass der Antragsteller die an die TAVI-Zertifizierung geknüpften Kriterien erfüllt bzw. erfüllt werden. Ein weitergehender Anspruch auf Erteilung des Zertifikates besteht nicht.

Im Fall der Nichterteilung des Zertifikates besteht seitens des Antragstellers kein Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Gebühren.

5. Frist für das Audit zur Zertifizierung

Das Audit zur Zertifizierung muss spätestens 12 Monate nach Antragstellung stattgefunden haben.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der Frist auf Beschluss des TAVI-Gremiums möglich, andernfalls muss für eine Zertifizierung erneut ein Antrag gestellt werden.

6. Gültigkeitsdauer des TAVI-Zertifikates

Die initiale TAVI-Zertifizierung und die Erteilung des Rechts zum Führen des Logos gelten für drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Erteilung des TAVI-Zertifikates. Danach ist eine gebührenpflichtige Re-Zertifizierung erforderlich.

Sofern die Richtlinie zu minimalinvasiven Herzklappeninterventionen (MHI-RL) des G-BA in der jeweils geltenden Fassung in Übergangsfällen die Erbringung von kathetergestützten Aortenklappenimplantationen nur bis zu einem festen Zeitpunkt innerhalb des Gültigkeitszeitraums (z.B. 30.06.2016) vorsieht, reduziert sich die Gültigkeitsdauer der TAVI-Zertifizierung entsprechend.

7. Aberkennung des TAVI-Zertifikates

Der Antragsteller verliert unmittelbar das Recht zum Führen des Logos, wenn sich während dieses 3-Jahreszeitraumes die Verhältnisse – mit Ausnahme von Ziff. 8 – in der Weise ändern, dass die zum Zeitpunkt der Zertifizierung vorliegenden Kriterien für die TAVI-Zertifizierung nicht mehr erfüllt sind.

Ein Führen des Logos durch den Antragsteller trotz Nichteinhaltung der TAVI-Zertifizierungskriterien kann Schadensersatzansprüche zur Folge haben.

Der DGK steht das Recht zu, die Einhaltung der in Ziff. 4. genannten Kriterien jederzeit auch nach Erteilung des TAVI-Zertifikates zu überprüfen. Stellt die DGK fest, dass der Antragsteller die genannten Kriterien nicht mehr erfüllt, kann die DGK dem Antragsteller das TAVI-Zertifikat mit sofortiger Wirkung aberkennen. Eine Rückerstattung der gezahlten Gebühren erfolgt in diesem Fall nicht.

8. Personelle/Strukturelle Veränderungen

Bei personellen Veränderungen im Herz-Team und/oder bei strukturellen Veränderungen des TAVI-Zentrums, die zur Nichterfüllung der aufgeführten Qualitätskriterien im Zentrum führen, muss das Zentrum innerhalb von 12 Wochen schriftlich (Brief oder E-Mail) Meldung an die Zertifizierungsstelle der DGK machen. Das Gremium zur TAVI-Zertifizierung entscheidet daraufhin, ob eine vorgezogene Re-Zertifizierung notwendig ist.

9. Haftung

Die DGK haftet für etwaige durch die unabhängigen Gutachter verursachte Schäden nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Eine Haftung der DGK für leicht fahrlässiges Verschulden der Gutachter - außer im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit - ist ausdrücklich ausgeschlossen. Etwaige Ersatzansprüche der DGK gegen die unabhängigen Gutachter tritt die DGK im Fall eines durch die Gutachter verursachten Schadens an den Antragsteller ab.

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder sollte sich im Vertrag eine Lücke herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht oder am nächsten kommt. Im Falle von Vertragslücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, hätten die Parteien diesen Punkt bei Vertragsschluss bedacht.

_____, den _____

(Geschäftsführung des Antragstellers / Stempel)